

1 Zusatzbestimmungen für MyCAMPAIGNS Search

Die nachfolgenden Bestimmungen sind für das Produkt MyCAMPAIGNS Search mitgeltend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Online-Vertrag (zusammen «AGB»). Die Anbieterin ist berechtigt, die Bestimmungen der AGB jederzeit anzupassen. Der Kunde kann die jeweils aktuellen Versionen unter www.localsearch.ch einsehen oder bei der Anbieterin ein Exemplar bestellen. Der Kunde bestätigt mit der Bezahlung jeder Rechnung, die jeweils aktuelle Version der AGB zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

Vertragspartner des Kunden ist die Swisscom Directories AG («Anbieterin»).

2 Leistungen von MyCAMPAIGNS Search

Durch das Produkt MyCAMPAIGNS Search stehen dem Kunden unter Einbezug von Subdienstleistern folgende Leistungen bereit: Durchführung von Werbekampagnen mit Suchanzeigen auf Basis definierter Suchbegriffe (Keywords), welche in der Suchmaschine von Google oder anderen Google Produkten ausgeliefert werden (nachfolgend «Kampagne»).

Die Anbieterin ist berechtigt, den Funktionsumfang des Produkts während der Laufzeit des Vertrags zu ändern, sofern dies für den Kunden nicht mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und die Leistungen gesamthaft gleichwertig bleiben.

Erstellung und Durchführung der Kampagne durch die Anbieterin

Die Kampagne (inkl. Definition von Suchbegriffen) wird von der Anbieterin gestützt auf die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte und Informationen erstellt (siehe Ziffer 3 nachfolgend).

Der Kunde erhält fünf Werkstage vor Start der Kampagne eine E-Mail mit den Details zur geplanten Kampagne. Der Kunde hat der Anbieterin Anpassungen spätestens zwei Werkstage vor Kampagnenstart per E-Mail mitzuteilen, andernfalls die Kampagne wie geplant gestartet wird. Der Kunde hat während der laufenden Kampagne die Möglichkeit, per E-Mail Korrektur- oder Änderungswünsche zu den Anzeigentexten und Suchbegriffen bekannt zu geben, die von der Anbieterin während der Bürozeiten berücksichtigt werden.

Die Anbieterin hat bei der Erstellung und Durchführung von Kampagnen die jeweils aktuellen «Google Ads-Richtlinien» zu beachten. Dies kann kurzfristige Änderungen der vereinbarten Kampagne zur Folge haben, über welche die Anbieterin den Kunden rechtzeitig informiert.

3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Für eine optimale Festlegung von Suchbegriffen und die Gestaltung der Werbeanzeigen durch die Anbieterin ist die Bereitstellung von Inhalten und Informationen durch den Kunden erforderlich. Der Kunde hat der Anbieterin daher spätestens zehn Werkstage vor Kampagnenstart alle für die Erstellung und Publikation der Kampagne notwendigen Inhalte und Informationen bereitzustellen. Nimmt der Kunde diese Mitwirkungspflichten nicht oder nicht fristgerecht wahr, verzögert sich der Kampagnenstart entsprechend. Der Kunde muss die Anbieterin über geplante Änderungen auf seiner Website (z.B. Anpassungen von Inhalten, URL-Adresse) spätestens fünf Werkstage im Voraus informieren, da dies Anpassungen im Kampagnenmanagement erfordern könnte. Dies gilt nicht für Websites, die von der Anbieterin für den Kunden erstellt und betrieben werden.

Ergänzung zu Ziffer 5.2 der AGB für Online-Vertrag: Die Zusicherungen gelten entsprechend für die vom Kunden für die Kampagne zur Verfügung gestellten Inhalte und Informationen. Der Kunde sichert insbesondere zu, dass diese keine Begriffe und Formen (insbesondere Marken, Unternehmens- oder Produktbezeichnungen etc.) enthalten, deren Verwendung gegen Drittrechte verstossen würde.

4 Bezug von Drittdienstleistern

Die Anbieterin kann zur Leistungserbringung nach eigenem Ermessen Drittdienstleister einsetzen. Sofern und soweit der von der Anbieterin zur Leistungserbringung eingesetzte Subdienstleister Personendaten des Kunden bearbeitet, gilt zum Ziffer 8.2.9

5 Vergütung

Ergänzung zu Ziffer 8 der AGB für Online-Vertrag: Die vom Kunden geschuldete Vergütung und die Rechnungsstellung sind im Vertrag geregelt.

Der Einsatz des Werbebudgets des Kunden wird so gleichmässig wie möglich über die Vertragslaufzeit verteilt, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird. Sollte am Ende der Laufzeit das Werbebudget noch nicht verbraucht worden sein, bleibt die Kampagne so lange bestehen, bis das gesamte Werbebudget aufgebraucht ist. Eine Rückzahlung des Werbebudgets an den Kunden ist ausgeschlossen.

6 Laufzeit, Kündigung

Laufzeit und Kündigung sind im Vertrag geregelt.

Ergänzung zu Ziffer 3.3 der AGB für Online-Vertrag: Die Anbieterin bemüht sich, das im Vertrag definierte Startdatum der Kampagne einzuhalten.

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, der Anbieterin mit einer Frist von 5 Werktagen mitzuteilen, dass er eine Kampagne stoppen will. Dies hat keinen Einfluss auf die vertraglich geschuldete Vergütung. Verletzt der Kunde den Vertrag, die AGB oder diesen Anhang, so ist die Anbieterin bis zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ohne Weiteres berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen. Die Anbieterin ist zudem berechtigt, eine bereits begonnene Kampagne mit sofortiger Wirkung unter Anzeige an den Kunden zu beenden oder die Anzeigeninhalte sowie Suchbegriffe zu ändern, sollte sich für Anbieterin der begründete Verdacht ergeben, dass die Anzeigeninhalte oder Suchbegriffe gegen die Verpflichtungen des Kunden gemäss Ziffer 3 verstossen. Der Kunde hat in diesen Fällen keinerlei Ansprüche gegenüber der Anbieterin, insbesondere keine Ansprüche auf Nachlieferung, Verlängerung der Kampagne oder Reduktion der Vergütung.

7 Gewährleistung

Ergänzung zu Ziffer 7 der AGB für Online-Vertrag: Die Anbieterin verpflichtet sich, die Kampagne sorgfältig zu erstellen. Die Zusicherung einer bestimmten Anzahl Klicks, Aufrufen oder eine bestimmte Platzierung der Werbeanzeigen ist damit nicht verbunden. Die Anbieterin ist zudem nicht verantwortlich für Ausfälle, Wartungsfenster und ähnliches der Google Suchmaschine.

8 Datenschutz**8.1 Grundsatz**

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorgaben des anwendbaren Datenschutzrechts einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass er zur Beauftragung der Anbieterin und der in diesem Zusammenhang erfolgten Übermittlung von Personendaten an die Anbieterin berechtigt ist. Er ist insbesondere verpflichtet, gegebenenfalls erforderliche Einwilligungen einzuholen und alle Informationspflichten zu erfüllen. Der Kunde hält die Anbieterin von sämtlichen Ansprüchen Dritter, welche diese gegen die Anbieterin im Zusammenhang mit der vertragsgemässen Bearbeitung von Personendaten geltend machen, vollumfänglich schadlos.

8.2 Auftragsdatenbearbeitung

Soweit der Kunde der Anbieterin Personendaten zur Verfügung stellt, welche die Anbieterin als Auftragsdatenbearbeiterin bearbeitet, bleibt der Kunde im Verhältnis zur Anbieterin alleinige verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und er ist für die Rechtmässigkeit der Erhebung, Bearbeitung und Nutzung dieser Personendaten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Zudem gilt Folgendes:

8.2.1 Die Anbieterin bearbeitet die ihr vom Kunden zur Bearbeitung zur Verfügung gestellten Personendaten während der Vertragsdauer für die Erbringung der vertragsgemässen Leistungen und speichert und bearbeitet diese Personendaten dazu auf ihren Systemen im Auftrag des Kunden.

8.2.2 Die Anbieterin wird die Personendaten unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausschliesslich für die Durchführung des Vertrags, nur für die Zwecke und nur gemäss dokumentierter Instruktion des Kunden bearbeiten. Die Instruktionen des Kunden ergeben sich primär aus dem Vertrag sowie aus der Art und Weise, wie der Kunde die Dienste der Anbieterin in Anspruch nimmt.

8.2.3 Die Anbieterin wird dafür sorgen, dass sämtliche Personen, die beauftragt sind, Personendaten zu bearbeiten, sich zur Geheimhaltung verpflichten, falls sie nicht einer angemessenen gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

8.2.4 Die Anbieterin wird angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Personendaten umsetzen, welche den Anforderungen des Schweizer Datenschutzgesetzes sowie von Artikel 32 der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entsprechen.

8.2.5 Die Anbieterin wird den Kunden, soweit vernünftigerweise möglich, durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen bei der Erfüllung der Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzrechts unterstützen sowie Anfragen des Kunden betreffend die Rechte der betroffenen Person beantworten.

8.2.6 Die Anbieterin wird den Kunden unverzüglich informieren, falls sie zur Auffassung gelangt, dass eine Instruktion des Kunden betreffend die Bearbeitung der Personendaten das anwendbare Datenschutzrecht verletzen könnte.

8.2.7 Die Anbieterin wird den Kunden in Bezug auf die ihm obliegenden Pflichten unter dem anwendbaren Datenschutzrecht, beispielsweise Art. 32 bis 36 DSGVO bzw. entsprechende Bestimmungen des Schweizer Datenschutzrechts, unterstützen. Die Anbieterin wird den Kunden unverzüglich über eine Datenschutzverletzung im Verantwortungsbereich der Anbieterin informieren.

8.2.8 Die Anbieterin wird dem Kunden alle Informationen zur Verfügung stellen, welche vernünftigerweise benötigt werden, damit der Kunde die Einhaltung der Vorschriften dieser Ziffer 8.2 durch die Anbieterin angemessen dokumentieren kann. Wo dies unter dem anwendbaren Datenschutzrecht zwingend notwendig ist und die von der Anbieterin zur Verfügung gestellten Informationen allein nicht ausreichend sind, wird es die Anbieterin dem Kunden im rechtlich zwingend notwendigen Umfang erlauben, durch den Kunden oder einen von der Anbieterin akzeptierten, vom Kunden beauftragten und zur Geheimhaltung verpflichteten Prüfer durchgeführte Inspektionen auf Kosten des Kunden zu ermöglichen. Solche Inspektionen dürfen den ordentlichen Betriebsablauf bei der Anbieterin und den betroffenen Unterauftragsbearbeitern nicht behindern. Sie sind nach vorgängiger Absprache während der üblichen Betriebszeiten durchzuführen und dürfen den Schutz von Geheimnissen und Personendaten anderer Kunden der Anbieterin nicht beeinträchtigen.

8.2.9 Die Anbieterin darf die Bearbeitung von Personendaten an Dritte («Unterauftragsbearbeiter») auslagern, insbesondere für die Zwecke des Betriebs, der Entwicklung und der Wartung der zur Leistungserbringung verwendeten IT-Infrastruktur der Anbieterin. Der Kunde stimmt einer solchen Auslagerung hiermit zu. Eine jeweils aktuelle Liste der von der Anbieterin beigezogenen Unterauftragsbearbeiter ist im Kundencenter einsehbar. Die Anbieterin ist berechtigt, Änderungen an dieser Liste vorzunehmen und sie wird den Kunden in geeigneter Weise (beispielsweise durch Anzeige im Kundencenter) darüber informieren. Widerspricht der Kunde einer solchen Änderung nicht innert fünfzehn Tagen (oder einer in dringenden Fällen von der Anbieterin bezeichneten kürzeren Frist) seit Datum der Mitteilung, gilt die Zustimmung des Kunden zur Änderung als erteilt. Widerspricht der Kunde rechtzeitig einer von der Anbieterin mitgeteilten Änderung, kann die Anbieterin nach ihrer Wahl entweder auf die Umsetzung der vom Kunden nicht akzeptierten Änderung verzichten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung beenden.

8.2.10 Die Anbieterin ist berechtigt, dem Kunden aufgrund der Erbringung von Leistungen gemäss Ziffer 8.2.5, 8.2.7 und 8.2.8 entstehende Kosten und Auslagen in Rechnung zu stellen, sofern die Anbieterin dies dem Kunden vorgängig angezeigt hat.

8.3 Daten bei Vertragsende

Auf Verlangen des Kunden, spätestens aber bei Vertragsende wird die Anbieterin die Personendaten löschen, sofern die Anbieterin nicht gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist. Wo eine Löschung nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist (z.B. in Backups), kann die Anbieterin den Zugriff auf die Personendaten stattdessen sperren. Wo die Anbieterin Personendaten über das Vertragsende hinaus aufbewahrt, wird sie diese weiterhin gemäss den Bestimmungen dieser Ziffer 8 vertraulich aufbewahren. Die Anbieterin ist berechtigt, Daten – auch über das Vertragsende hinaus – in anonymisierter Form zur Fehleranalyse und Fortentwicklung der Funktionen der Software oder zum Benchmarking zu nutzen.